



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu Drucksache 19/1079

Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu

a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019), Drucksache 19/950

b) Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2019, Drucksache 19/951

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung Drucksache 19/1079 wird wie folgt geändert:

a) Änderungen zum Haushaltsplan 2019 - Sachhaushalt -

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
Einzelplan 01 - Landtag							
Ausgaben							
1	0106.00.539 01	44	Maßnahmen zur Vertiefung der politischen Bildung	280,0	50,0	330,0	Einmalige Mehrausgabe für den Aufbau einer landesweiten Datenbank zur "Spurensuche" zur regionalen Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts
				Saldo	50,0		

Einzelplan 03 - Ministerpräsident - Staatskanzlei							
Ausgaben							
2	0301.00.529 02	9	Repräsentationsmittel	314,0	-114,0	200,0	Anpassung an Bedarf
3	0301.00.531 02	9	Öffentlichkeitsarbeit	57,5	-20,0	37,5	Anpassung an Bedarf
4	0302.00.546 99	17	Vermischte Verwaltungsausgaben, Kassen- und Zahlstellenfehlbeträge	179,0	-39,0	140,0	Anpassung an Bedarf
5	0305.00.533 01	19	Ausgaben für Organisationsuntersuchungen und Werkverträge	1.800,0	-300,0	1.500,0	Anpassung an Bedarf
6	0305.02.535 05	21	Fortbildungen im Zusammenhang mit Digitalisierung	750,0	-150,0	600,0	Anpassung an Bedarf
7	0305.02.686 02	21	Zuweisungen für Maßnahmen zu Fortbildung im Zusammenhang mit Digitalisierung	250,0	-250,0	0,0	Streichung des Vorhabens
				Saldo	-873,0		

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
Einzelplan 04 - Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration							
Ausgaben							
8	0401.00.526 99	10- 11	Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.	120,0	250,0	370,0	Mehr für Erarbeitung einer Projektstudie zur Ausgestaltung und zum Aufbau einer Landeswohnungsbaugesellschaft
9	0407.02.684 01	55- 56	Institutionelle Förderung von Migrantenorganisationen	240,0	120,0	360,0	Mehrbedarf aufgrund steigendem Beratungsbedarf und Netzwerkarbeit
10	0407.02.684 15	NSL 28	Migrationspezifische Beratung	4.315,0	155,0	4.470,0	Mehrbedarf aufgrund Anhebung der Vergütung auf 70,00 Euro /Std.
11	0407.03.534 01	57- 58	Kosten der Rückführung	2.000,0	500,0	2.500,0	Folgeänderung der Streichung der Abschiebefeinrichtung Glückstadt
12	0407.MG04	NSL 29f.	Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt	722,0	-722,0	0,0	Streichung der Abschiebefeinrichtung
13	0416.03.686 30	NEU	Förderung der Gründung und des Erhalts kommunaler Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften	0,0	2.500,0	2.500,0	Durch gezielte Beratung, Förderung und Unterstützung wird die Gründung neuer und der Erhalt bestehender kommunaler Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften in Schleswig-Holstein gestärkt. Vgl. Drs. 19/462.
14	0416.03.633 30	NEU	Förderung planerischer und konzeptioneller Maßnahmen zur Unterstützung des kommunalen Wohnungsbaus	0,0	1.500,0	1.500,0	Die Kommunen müssen finanziell auch bei vorbereitenden planerischen Maßnahmen, insbesondere zu neuen, innovativen und inklusiven Wohnkonzepten, Fachgutachten und Wettbewerben stärker durch das Land unterstützt werden. Hierfür sind entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Vgl. Drs. 19/462.
				Saldo			
					4.303,0		

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
Einzelplan 05 - Finanzministerium							
Einnahmen							
15	0502.00.111 01	13	Gebühren und tarifliche Entgelte	350,0	50,0	400,0	Anpassung an zu erwartendes Ist
16	0505.00.111 01	19	Gebühren und tarifliche Entgelte	24.000,0	2.500,0	26.500,0	Anpassung an zu erwartendes Ist
17	0505.00.112 01	19	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	3.200,0	1.500,0	4.700,0	Anpassung an zu erwartendes Ist
18			Schuldendiensthilfen und Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Inland				
	0505.00.261 01	20		8.500,0	1.000,0	9.500,0	Anpassung an zu erwartendes Ist durch gestiegenes Aufkommen der Kirchensteuer
Ausgaben							
19			Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände				
	0505.00.511 01	21		5.367,5	-500,0	4.867,5	Anpassung an Bedarf.
20	0505.00.526 01	23	Gerichts- und ähnliche Kosten	370,0	-100,0	270,0	Anpassung an Bedarf.
21			Zinsansprüche aus der Anfechtung im Insolvenzverfahren				
	0505.00.535 01	24- 25		370,5	-100,0	270,5	Anpassung an Bedarf.
22			Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.				
	0506.00.526 99	34		586,0	-200,0	386,0	Anpassung an Bedarf.
			Saldo		-5.950,0		

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
Einzelplan 06 - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus							
Einnahmen							
23	0614.02.214 02	41	Einnahmen aus dem Sondervermögen MOIN.SH	0,0	4.000,0	4.000,0	Entnahme für die Förderung des emissionsfreien, straßengebundenen ÖPNVs
Ausgaben							
24	0601.00.517 01	9	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	100,0	-20,0	80,0	Anpassung an Bedarf.
25	0601.00.526 99	9- 10	Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.	380,0	-150,0	230,0	Anpassung an Bedarf.
26	0601.05.534 03	13	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen	200,0	-80,0	120,0	Anpassung an Bedarf.
27	0613.61.686 61	37	An Sonstige	200,0	10,0	210,0	Stärkung der touristischen Regionalverbände
28	0613.61.685 61	37	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	161,0	10,0	171,0	
29	0614.02.682 12	49	An öffentliche Verkehrsunternehmen für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und SPNV-Ersatzleistungen auf der Straße	196.653,7	-1.000,0	195.653,7	Umschichtung innerhalb der Maßnahmengruppe zur Fortsetzung der Förderung innovativer Fahrradinfrastruktur innerhalb der Maßnahmengruppe der Regionalisierungsmittel.
30	0614.02.812 02	NEU	Förderung des emissionsfreien, straßengebundenen ÖPNV	0,0	4.000,0	4.000,0	Veranschlagt für Ausgaben zur Bereitstellung der Infrastruktur und der Fahrzeuge zur Umstellung des ÖPNV auf Elektroantriebe. Förderung von Ladestationen, der Anschaffung von Elektrofahrzeugen für den ÖPNV und die Umrüstung konventioneller Fahrzeuge in Erweiterung der Finanzierung über IMPULS; vgl. Titel 1613.00.812 02

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
31	0614.02.883 07	NEU	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung innovativer Fahrradinfrastruktur wie Ladestationen für elektrisch unterstützte Räder, Abstellmöglichkeiten und weitere Bike&Ride-Angebote	0,0	1.000,0	1.000,0	Fortsetzung der erfolgreichen Förderung aus den Vorjahren
				Saldo	-230,0		

Einzelplan 07 - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Einnahmen

32	0710.08.233 38	31 - 32	Beteiligung der Kommunen an den Schullasten des Landes für die Privatschulfinanzierung der Schulen der dänischen Minderheit	6.310,4	300,0	6.610,4	Anpassung an zu erwartendes Ist
----	----------------	---------	---	---------	-------	---------	---------------------------------

Ausgaben

33	0701.00.526 01	9	Gerichts- und ähnliche Kosten	125,0	-25,0	100,0	Anpassung an Bedarf
34	0710.00.534 01	33	Gesunde Schule/Bewegungs-Check für alle Schülerinnen und Schulen	100,0	50,0	150,0	Mehr zur Finanzierung der Ausweitung des Programms auf andere Schulen
35	0710.04.429 01	NEU	Abgeltung von Absenken der zu leistenden Pflichtstunden zur Betreuung von Lehrkräften ohne Zweites Staatsexamen	0,0	1.650,0	1.650,0	Beginnend mit dem Schuljahr 2019/20 sollen Lehrkräfte aller Schularten ohne Zweites Staatsexamen, die sich weder im Vorbereitungsdiensnt noch in der Qualifizierungsphase für einen Seiten- oder Quereinstieg befinden, von erfahrenen Lehrkräften betreut werden; diese erhalten dafür eine Deputatsermäßigung von einer Wochenstunde.

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
36	0710.06.537 06	44- 45	Allgemeine schulische Zwecke Änderung Erläuterung: "10. Europaschulen 50.000 EUR"	211,0	30,0	241,0	Es gibt mittlerweile über 40 Europaschulen in Schleswig-Holstein. Die Mittel sollen dazu dienen, dass die Schulen mehr Möglichkeiten bekommen, den Europagedanken zu vertiefen und den Austausch mit Schulen im europäischen Ausland zu pflegen (Klassenreisen). Der Ansatz wird deshalb von 20.000 Euro auf 50.000 Euro erhöht.
37	0710.07.684 03	47- 48	Zuschüsse an private berufsbildende Schulen	7.354,0	-1.000,0	6.354,0	Anpassung an Bedarf.
38	0710.07.684 09	48- 49	Zuschüsse für Waldorfschulen	27.852,5	-1.000,0	26.852,5	Anpassung an Bedarf.
39	0710.17.671 21	53	Erstattungen für schulische Mittagsverpflegung ("Kein Kind ohne Mahlzeit")	1.500,0	1.500,0	3.000,0	Anpassung an Bedarf
40	0710.17.671 22	NEU	Lernmittelfreiheit	0,0	500,0	500,0	Einstieg in die Lernmittelfreiheit Vorsorglicher Titel zur Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches beim Bildungsausschuss
41	0710.68.525 68	66	Fortbildungen für Lehrkräfte (allgemeinbildende Schulen)	82,0	38,0	120,0	Angesichts des anhaltenden Bedarfes nach DaZ-Angeboten soll der Betrag auf dem Stand von 2018 gehalten werden.
42	0710.68.534 68	66	Regiekosten (allgemeinbildende Schulen)	18,0	12,0	30,0	Angesichts des anhaltenden Bedarfes nach DaZ-Angeboten soll der Betrag auf dem Stand von 2018 gehalten werden.
43	0710.68.671 68	66	Erstattungen für DaZ-Maßnahmen (allgemeinbildende Schulen)	450,0	310,0	760,0	Angesichts des anhaltenden Bedarfes nach DaZ-Angeboten soll der Betrag auf dem Stand von 2018 gehalten werden.
44	0711.00.422 01	70	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	183.478,9	9.500,0	192.978,9	Volle Hebung der Besoldung der Grundschullehrkräfte von A12 auf A13 mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2019/20.

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
45	0717.01.527 15	106	Reisekostenvergütungen für die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer	387,0	300,0	687,0	Anpassung an Bedarf.
46	0720.00.686 01	129	Zuschuss für den laufenden Betrieb des Phänomenta e.V.	75,0	50,0	125,0	Mehr insbesondere für schülerbezogene Projekte des Phänomenta e.V.
47	0720.06.685 21	134	Zuschuss an die Universität Kiel	165.680,4	200,0	165.880,4	Mehr für die Einrichtung einer Professur für "Soziale Folgen der Künstlichen Intelligenz"
48	0720.06.685 28	135	Zuschuss an die FH Westküste in Heide	7.311,6	200,0	7.511,6	Mehr für die Einrichtung eines Deutschen Instituts für Tourismusforschung gem. Beschlussfassung des Landtags vom 07.11.2018
49	0740.08.684 09	168	Zuwendungen an Musikschulen	995,0	35,0	1.030,0	Mehr wegen Aufnahme weiterer Musikschulen
50	0740.08.684 15	168	Zuwendungen im Bereich der Musik	70,0	50,0	120,0	Institutionelle Förderung des Musiculum Kiel in Höhe von 50 T€
51	0740.15.546 03	177	Für die Durchführung einer Landesausstellung zum 100jährigen Gedenken an den Kieler Matrosenaufstand	0,0	70,0	70,0	Mittel zur weiteren Nutzbarmachung der Ausstellung
52	0741.00.685 01	183	Zur Durchführung der "Jungen Islamkonferenz" auf Länderebene	0,0	100,0	100,0	Weiterführung des Projekts mit erhöhtem Bedarf
53	0746.01.686 11	213	Förderung der Volkshochschulen Verpflichtungsermächtigungen NEU Neuverpflichtung insgesamt (in T€): 447 davon fällig Haushaltsjahr 2020: 272 davon fällig Haushaltsjahr 2021: 204	2.412,0	272,0	2.684,0	Mehr für die Einrichtung von zunächst vier Grundbildungszentren mit Ausweitung auf elf bis 2021
54	0746.01.686 12	213	Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Schleswig-Holstein e.V.	65,0	2,0	67,0	Erhöhung der institutionellen Förderung

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
55	0746.02.684 12	213-214	Zuschüsse an Stiftungen, Gesellschaften und Vereine	241,9	6,0	247,9	Erhöhung der institutionellen Förderung
				Saldo	12.550,0		

Einzelplan 09 - Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Ausgaben

56	0901.03.684 11	17	Zuschuss an den Landesfrauenrat	35,0	25,0	60,0	Erhöhung aufgrund von gestiegenem Bedarf
57	0902.00.526 18	NSL 90	Sonstige Auslagen in Rechtssachen	4.875,0	-500,0	4.375,0	Anpassung an Bedarf
58	0902.00.533 05	30	Kosten der Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz sowie für die Unterbringung und Intensivbetreuung von ehemaligen Sicherungsverwahrten	230,0	-20,0	210,0	20.000 Euro übertragen nach 0902.00.533 01 zur Deckung des Mehrbedarfs bei den Therapie- und Beratungsangeboten
59	0902.00.681 03	32	Entschädigungen, Ersatzleistungen und Abfindungen	5.000,0	-1.000,0	4.000,0	Anpassung an Bedarf.
60	0902.00.533 01	34	Therapie und Beratungsangebote für Sexual- und Gewaltstraftäter	45,0	20,0	65,0	Mehrbedarf infolge Anstieg der Sexualstrafen laut PKS um 21,5 % gegenüber 2017
				Saldo	-1.475,0		

Einzelplan 10 - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Ausgaben

61	1001.00.531 02	9	Öffentlichkeitsarbeit	55,4	-25,4	30,0	Anpassung an Bedarf
----	----------------	---	-----------------------	------	-------	------	---------------------

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
62	1001.00.534 01	9	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen	115,4	-60,4	55,0	Anpassung an Bedarf
63	1002.08.632 01	26	An andere Länder	1.475,3	-145,0	1.330,3	Anpassung an Bedarf
64	1002.69.533 69	38	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen	122,0	-42,0	80,0	Anpassung an Bedarf
65	1004.00.526 04	55	Zukunftslabor zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme	250,0	-250,0	0,0	Streichung des Zukunftslabors.
66	1005.00.684 02	68	Zuschüsse und Beiträge an Vereine und Verbände Ergänzung Erläuterung: "4. Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. 40.000 EUR"	148,8	40,0	188,8	Bezuschussung des Vereins Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V.
67	1005.65.633 65	72	Erstattungen an Kreise und Gemeinden	784.250,8	-1.000,0	783.250,8	Anpassung an Bedarf.
68	1007.00.671 01	76	Kostenerstattung für Kinder in der U 3 Betreuung	25.006,3	-10.000,0	15.006,3	Das Kita-Geld läuft zum 01.08.2019 zugunsten einer kostenfreien Grundversorgung in der Krippenbetreuung aus. Daher 10.000,0 T€ übertragen nach 1102.02.633 26
69	1007.03.633 13	79	Fördermaßnahmen im Bereich Kindertagesbetreuungseinrichtungen / Kindertagespflege	25.196,0	-14.000,0	11.196,0	14.000,0 T€ übertragen nach 1102.02.633 26 zugunsten einer kostenfreien Grundversorgung in der Krippenbetreuung. Hierfür wird ein Teil der Mittel aus dem "Gute-Kita-Gesetz" verwendet.

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
70	1012.03.684 16	NSL 124	Zuschüsse zur Institutionellen Förderung von überregionalen freien Trägern Änderung Erläuterung: "1. Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung, Landesarbeitsgemeinschaften und Verbände der kulturellen Jugendbildung 217.500 €[...] 3. Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein 234.000 €"	642,5	51,5	694,0	Erhöhung der Förderung des Kinderschutzbundes um weitere 34.000 Euro und der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung um 17.500 Euro.
71	1012.00.633 08	88	Erstattung von Kosten der Jugendhilfe bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt	954,0	-51,5	902,5	Anpassung an Bedarf
72	1012.04.684 12	96	Zuschüsse für Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien und anderen Lebensgemeinschaften Änderung Erläuterung: "1. die 31 Familienbildungsstätten (FBS) der freien Wohlfahrtsverbände 985.800 € 2. die Förderung von speziellen Beratungsangeboten 216.400 € 3. den Landesverband Pro Familia 225.000 € [...]"	941,1	527,7	1.468,8	1. Erhöhung der Förderung für die Familienbildungsstätten um 432.700 Euro. 2. Bezuschussung des Vereins für Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister Schleswig-Holstein e.V. zur Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit in Höhe von 60.000 Euro. 3. Erhöhung der institutionellen Förderung von Pro Familia um 35.000 Euro.
				Saldo	-24.955,1		

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
Einzelplan 11 - Allgemeine Finanzverwaltung							
Einnahmen							
73	1116.01.325 01	NSL 143	Nettokreditaufnahme/ Nettotilgung	348.863,0	-36.420,1	312.442,9	Geringere Neuverschuldung als durch die Landesregierung geplant
Ausgaben							
74	1102.02.633 22	17	Zuweisungen für Theater und Orchester gemäß § 14 FAG	40.129,0	1.000,0	41.129,0	Erhöhung aufgrund gestiegenem Bedarf, befristet auf zwei Jahre
75	1102.02.633 26	17	Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen gemäß § 18 FAG	100.000,0	24.000,0	124.000,0	Kostenausgleich für eine beitragsfreie Krippenbetreuung in der Grundversorgung an die Kreise und kreisfreien Städte. 10.000,0 T € übertragen von Titel 1007.00.671 01.
76	1104.00.871 01	22	Inanspruchnahmen aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen	8.000,0	-1.500,0	6.500,0	Anpassung an Bedarf.
77	1111.00.971 03	NSL 141	Vorsorge für asylbedingte Mehrausgaben	25.000,0	-1.000,0	24.000,0	Anpassung an Bedarf.
78	1111.00.461 01	NSL 140	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	166.701,5	-40.000,0	126.701,5	40.000,0 T€ übertragen nach 1111.00.461 02.
79	1111.00.461 03	NEU	Globale Mehrausgaben für Sonderzahlungen an Beamtinnen und Beamte <u>Haushaltsvermerk</u> Das Finanzministerium richtet erforderliche Titel ein und setzt die anteiligen Beträge in die Einzelpläne um.	0,0	40.000,0	40.000,0	Erste Stufe der Wiedereinführung der allgemeinen Sonderzahlungen für Beamtinnen und Beamte. Die Wiedereinführung erfolgt stufenweise über drei Jahre. Vgl. u.a. Antrag zum Haushaltsbegleitgesetz und Drs. 19/368 (neu)

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
80	1111.00.461 02	45	Globale Mehrausgaben für den Ersatz geleisteter Vorgriffstunden	1.000,0	-600,0	400,0	Anpassung an Bedarf
81	1111.00.634 01	NSL 148	Zuführung an das Sondervermögen "MOIN.SH"	8.000,0	-8.000,0	0,0	Streichung der Zuführung aus Landesmittel an MOIN.SH
82	1111.00.671 01	46	Erstattungen im Zusammenhang mit Erbschaften des Landes nach §1936 BGB	250,0	-150,0	100,0	Anpassung an Bedarf.
83	1111.00.711 02	47	Vorsorge für Mehrausgaben bei Baumaßnahmen	15.000,0	-7.500,0	7.500,0	Anpassung an Bedarf.
84	1111.00.971 04	47	Vorsorge für erhöhten Mittelbedarf bei gesetzlichen Leistungen	12.100,0	-6.050,0	6.050,0	Anpassung an Bedarf.
85	1111.13.533 04	52	Planungskosten für Infrastrukturmaßnahmen 2019	10.600,0	-5.300,0	5.300,0	Anpassung an Bedarf.
				Saldo	31.320,1		

Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes

Ausgaben

86	1204.00.711 41	14	Maßnahmen zur Sicherung an und von Polizeidienstgebäuden	0,0	40,0	40,0	Planungskosten für sicherheitsrelevante Umbaumaßnahmen an der Polizeistation Preetz
87	1204.MG09	NSL 149	Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt	10.000,0	-10.000,0	0,0	Streichung der Einrichtung Glückstadt
				Saldo	-9.960,0		

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
Einzelplan 13 - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung							
Ausgaben							
88	1301.00.684 02	NEU	Zuwendungen an den Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.	0,0	10,0	10,0	Die Arbeit der Kleingärtner wird immer wichtiger für den sozialen Zusammenhalt in den Kommunen und zum Erhalt der Biodiversität. Mit der institutionellen Förderung erhält der Verband die Möglichkeit, weiterhin Fachberatung auf hohem Niveau durchzuführen, sowie Schulungen der Kreisverbände für die Anforderungen im Bereich der Biodiversität zu organisieren und durchzuführen und Veranstaltungen zu planen.
89	1301.00.526 01	9	Gerichts- und ähnliche Kosten	170,0	-40,0	130,0	Anpassung an den Bedarf.
90	1301.00.526 99	9	Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.	150,0	-50,0	100,0	Anpassung an den Bedarf.
91	1301.00.531 02	10	Öffentlichkeitsarbeit	70,0	-20,0	50,0	Anpassung an den Bedarf.
92			Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	205,2	-10,0	195,2	Anpassung an den Bedarf.
93	1313.03.526 04	34	Wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen des biologischen Flächenschutzes und Artenschutzes	350,0	100,0	450,0	Aufstockung der Mittel für ein Monitoring und Gefährdungsanalysen nach wissenschaftlichen Kriterien bei bestandsgefährdeten Arten, von denen eine "Klimasensibilität" angenommen wird
94	1317.30.547 30	NEU	Erarbeitung einer Landesstrategie zum Ausstieg aus der Nutzung von Glyphosat Verpflichtungsermächtigungen NEU Neuverpflichtung insgesamt (in T€): 400 davon fällig Haushaltsjahr 2020: 200 davon fällig Haushaltsjahr 2021: 200	0,0	200,0	200,0	Insgesamt 600.000 € über drei Jahre für die Erarbeitung einer Landesstrategie zum Ausstieg aus der Glyphosatsnutzung in der Landwirtschaft. Der Ausstiegsplan soll gemeinsam mit der Landwirtschaft und in Kooperation mit der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (EIP) erarbeitet werden

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
95	1318.01.535 01	131-132	Maßnahmen zur Umweltbildung Änderung Erläuterung: "8. Aktionen Natur erleben / Draußen lernen u.a. 53.000 EUR"	283,0	30,0	313,0	Aufstockung der Mittel für Aktion Natur erleben / Draußen lernen auf 53.000 Euro.
96	1318.03.686 08	134	Zuwendungen und Projektförderungen	1.250,0	250,0	1.500,0	Wachsender Bedarf bei der Unterstützung der KMU und der Kommunen bei der Energiewende
97	1319.61.533 61	147	Zweckbestimmung NEU: Maßnahmen zur Förderung des Absatzes "Regionaler Produkte" und Initiierung einer Strategie für die Ernährungswirtschaft in Schleswig-Holstein	100,0	50,0	150,0	Rücknahme der Kürzung: Mittel zur Erarbeitung einer Strategie für die Ernährungswirtschaft.
				Saldo	470,0		

Einzelplan 14 - Informations- und Kommunikationstechnologien, E-Government und Digitalisierung

Ausgaben

98	1402.00.511 43	8	Geschäftsbedarf und Kommunikation	2.000,0	-300,0	1.700,0	Anpassung an Bedarf
99	1402.00.533 56	8	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen	94.491,0	-4.000,0	90.491,0	Anteilige Uminanzierung und Veranschlagung im Einzelplan 16
100	1402.00.812 46	8	Erwerb von Hard- und Software	6.729,5	-500,0	6.229,5	Anpassung an Bedarf
101	1404.00.533 02	17	Unterstützungsleistungen im Rahmen von Digitalisierungsmaßnahmen (administrative Ausgaben)	500,0	-500,0	0,0	Streichung der Projekte "Best of Digital.SH" und "Digital Accelerators.SH"
102	1404.00.681 02	17	Digitalisierungspreis "Best of Digital.SH"	200,0	-200,0	0,0	Streichung der Projekte "Best of Digital.SH" und "Digital Accelerators.SH"

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
103	1404.00.682 02	17	Zuschüsse im Rahmen des Projektes "Digital Accelerators.SH"	50,0	-50,0	0,0	Streichung der Projekte "Best of Digital.SH" und "Digital Accelerators.SH"
			Saldo	-5.250,0			

Einzelplan 16 - InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)

Einnahmen							
Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
104	1611.00.334 01	37	Entnahmen für Investitionen aus dem Sondervermögen IMPULS 2030	196.236,0	30.600,0	226.836,0	Höhere Entnahme aufgrund höherer Ausgaben.
Ausgaben							
105	1607.02.893 13	22	Investitionsprogramm Freie Kulturszene und kleine Kultureinrichtungen	500,0	500,0	1.000,0	Mehr wegen Investitionsbedarf der Soziokulturellen Zentren
106			Investitionen in die Sicherung der Kirchenlandschaft Eiderstedt Verpflichtungsermächtigungen NEU Neuverpflichtung insgesamt (in T€):2000 davon fällig Haushaltsjahr 2020: 500 davon fällig Haushaltsjahr 2021: 500 davon fällig Haushaltsjahr 2022: 500 davon fällig Haushaltsjahr 2023: 500	500,0	1.000,0	1.500,0	Kofinanzierung der Bundesmittel mit insgesamt 3,5 Mio. Euro bis 2023
107	1607.02.893 23	NEU	Investition in die Sicherung der ehemaligen katholischen Kirche St. Knud in Friedrichstadt Verpflichtungsermächtigungen NEU Neuverpflichtung insgesamt (in T€): 100 davon fällig Haushaltsjahr 2020: 50 davon fällig Haushaltsjahr 2021: 50	0,0	100,0	100,0	Sanierung des ehemaligen Kirchengebäudes wegen seiner besonderen Bedeutung

Lfd. Nr.	Titel	Seite	Zweckbestimmung	Ansatz Entwurf/ NSL (in T€)	Änderung (in T€)	Ansatz NEU (in T€)	Begründung/ Bemerkung
108	1607.05.891 24	NEU	Zuschuss für Investitionen an das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)	0,0	25.000,0	25.000,0	Investitionskostenzuschuss an das UKSH zur Unterstützung bei der Bewältigung der erheblichen Herausforderungen bei der Modernisierung der Ausstattung, um auch in Zukunft eine Maximalversorgung auf Spitzenniveau zu gewährleisten.
109	1614.07.533 27	54- 55	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Vertragsformen	0,0	4.000,0	4.000,0	Anteilige Umfinanzierung von bisher im Einzelplan 14 (dort Absenkung) veranschlagten Vorhaben.
			Saldo			0,0	

- Stellenpläne -

Lfd. Nr	Titel	BesGr.	Änderung		Summe	Bemerkungen
			Zugang	Abgang		
Einzelplan 04 - Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration						
1		A13 LG. 2.1		-1	-1	
2	0407.04.422 01	A12		-1	-1	
3		A9 LG 1.2		-16	-16	Streichung der Abschiebehafteinrichtung Glückstadt
4		A8		-7	-7	
5	0407.04.422 03	Anw. LG 1.2		-25	-25	
Einzelplan 07 - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur						
6		A13 LG 2.1	3315	0	3315	
7	0711.00.422 01	A12 Z	0	-193	-193	Hebung der Grundschullehrkräfte von A12 auf A13 mit Wirkung zum 01.08.2019.
8		A12	0	-3122	-3122	

b) Änderung des Haushaltsgesetzes 2019

Das Haushaltsgesetz 2019 i.d.F. des Umdrucks 19/1614 wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 13 wird wie folgt neu gefasst:

„(13) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, der Stadt Schleswig für die Theaterspielstätte Schleswig neben den im Kapitel 1607 bereits veranschlagten IMPULS-Mitteln in Höhe von 2 500 000 Euro die Zusage zu erteilen, sich an den über die bisher zugrunde gelegten Gesamtkosten von 9 500 000 Euro hinaus gehenden Kosten **bis maximal zu einer Gesamtsumme der eingebrachten Landesmittel von 4 500 000 Euro** zu beteiligen, sofern die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Deckung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch Entnahme aus dem Sondervermögen IMPULS 2030.“

Begründung

Mit dieser Änderung signalisiert das Land Schleswig-Holstein die Bereitschaft, sich noch stärker als bisher beim Neubau der Theaterspielstätte Schleswig finanziell einzubringen.

c) Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes

Das Haushaltsbegleitgesetz 2019 i.d.F. des Umdrucks 19/1614 wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Ferner wird die Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2019 und 2020 zusätzlich um jeweils 836.800 Euro und ab dem Jahr 2021 um jährlich **648.000 Euro** für die Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 16 sowie ab dem Jahr 2017 um 10 Millionen Euro, im Jahr 2018 um zusätzlich 15 Millionen Euro, im Jahr 2019 um zusätzlich **39** Millionen Euro und im Jahr 2020 um zusätzlich **57,4** Millionen Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 erhöht.“

2. § 3 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Ferner wird die Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2019 und 2020 um 1 Million € zur Erhöhung der Förderung der Theater und Orchester nach § 4 Ab. 2 Satz 1 Punkt 4 erhöht.“

3. § 4 Abs. 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 14

41,129 Millionen Euro im Jahr 2019,

41,731 Millionen Euro im Jahr 2020,

41,342 Millionen Euro im Jahr 2021 sowie

41,962 Millionen Euro im Jahr 2022,“

4. § 4 Abs. 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 16

6,3786 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020,

6,001 Millionen Euro ab dem Jahr 2021,“

5. § 4 Abs. 2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18

124 Millionen Euro im Jahr 2019 sowie

157,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2020,“

6. §18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 25 Absatz 1 **und nach § 25b Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes** und in Tagespflegestellen nach § 30 des Kindertagesstättengesetzes.“

II. Es wird ein neuer Artikel 7 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes) eingefügt:

„Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG)

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 512), wird wie folgt geändert:

Der § 25b wird wie folgt neu gefasst:

„25b Beitragsfreie Kinderbetreuung

(1) Ab dem 1. August 2019 erheben die Träger der Kindertageseinrichtungen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 für Kinder in der Krippenbetreuung von den Personensorgeberechtigten keine Teilnahmebeiträge oder Gebühren gemäß Absatz 3 Satz 1 für eine Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden an jedem Öffnungstag. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass das Kind entweder in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder von einer öffentlich geförderten Tagespflegeperson betreut wird.

(2) Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind Pflegepersonen, bei denen das Kind für längere Zeit in Familienpflege gemäß den §§ 1630 und 1688 Absatz 1 BGB lebt und die die Kinderbetreuungskosten tragen.““

III. Es wird ein neuer Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen) eingefügt:

„Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen

Das Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 12. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 597), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten:

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten,
2. die Richterinnen und Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise und Ämter,
4. die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Amt oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

(2) Eine jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhalten die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgesellschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen in Schleswig-Holstein.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die jährlichen Sonderzahlungen bestehen

1. aus einem Grundbetrag für die oder den Berechtigten und einem Sonderbetrag für

Kinder, der jeweils mit den Dezemberbezügen gezahlt wird und
2. aus einem Betrag für die oder den Berechtigten, der jeweils mit den Julibezügen gezahlt wird.“

3. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 6 Grundbetrag für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter“

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Grundbetrag der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter wird in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt. Die Berechnung des Grundbetrages unterliegt nach Maßgabe des Absatzes 5 jährlich vier nach Besoldungsgruppen abgestuften Bemessungsfaktoren. Als Bemessungsfaktoren werden ab dem 1. Dezember 2018 erstmalig

1. 70 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 6,

2. 67 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,

3. 64 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, C 1 und W 1 sowie

4. 60 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den übrigen Besoldungsgruppen

zugrunde gelegt. Bei den Anwärterinnen und Anwärtern ist für die Festlegung des Bemessungsfaktors jeweils das Eingangsamts maßgebend, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das Kalenderjahr 2018 wird der Grundbetrag um 66,67 v.H., für das Kalenderjahr 2019 um 33,33 v.H. abgesenkt. Er beträgt für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 jedoch mindestens 660 Euro und für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst mindestens 330 Euro. Der Mindestbetrag wird für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10, deren Arbeitszeit oder deren Dienst und deren Bezüge ermäßigt worden sind, im gleichen Verhältnis verringert.“

6. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a Grundbetrag für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Der Grundbetrag der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird nach Maßgabe des Absatzes 2 in

Höhe der dem oder der Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2 zuzüglich eines etwaigen Familienzuschlages nach § 57 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) gewährt. Die §§ 58 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Berechnung des Grundbetrages nach Absatz 1 unterliegt nach Maßgabe des Absatzes 3 jährlich vier nach Besoldungsgruppen abgestuften Bemessungsfaktoren. Als Bemessungsfaktoren werden ab dem 1. Dezember 2018 erstmalig

1. 60 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 in den Ruhestand getreten sind,

2. 57 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 in den Ruhestand getreten sind,

3. 54 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, C 1 und W 1 in den Ruhestand getreten sind, sowie

4. 50 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den übrigen Besoldungsgruppen in den Ruhestand getreten sind

zugrunde gelegt.

(3) Für das Kalenderjahr 2018 wird der Betrag um 66,67 v.H., für das Kalenderjahr 2019 um 33,33 v.H. abgesenkt. Er beträgt für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 jedoch mindestens 330 Euro, für deren Hinterbliebene und Waisen mindestens 200 Euro beziehungsweise mindestens 50 Euro.“

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7 a Betrag im Juli

(1) Die Höhe der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt beginnend ab dem 01. Juli 2019 für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 332,34 Euro und für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 255,65 Euro. Sie wird bei Berechtigten, deren Arbeitszeit oder deren Dienst und deren Bezüge ermäßigt worden sind, im gleichen Verhältnis verringert.

(2) Erhält die oder der Berechtigte eine entsprechende Sonderzahlung aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, ist diese Leistung auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zustehende Sonderzahlung anzurechnen.““

IV. Der bisherige Artikel 7 (Inkrafttreten) wird zum neuen Artikel 9.

Begründung

Zu I. und II.:

Um Familien zu entlasten, werden ab dem 1. August 2019 Teilnahmebeiträge und Gebühren für eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung von Krippenkindern nicht mehr erhoben. Die Träger der Kindertageseinrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz erheben keine Beiträge für eine höchstens fünf Stunden pro Öffnungstag erfolgende Betreuung eines Kindes im Krippenalter. Die Kosten der Verpflegung gehören nicht zu den Teilnahmebeiträgen und Gebühren. Hierzu wird § 25b des Kindertagesstättengesetzes neu gefasst. Das Land hat die Mehrbelastung auszugleichen, die für die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den Wegfall von Teilnahmebeiträgen und Gebühren entsteht. Im Hinblick darauf hat das Land die Mehrbelastung auszugleichen, die für die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den Wegfall von Teilnahmebeiträgen und Gebühren entsteht. Ein Kostenausgleich hat über das Finanzausgleichsgesetz zu erfolgen. Ausgangspunkt für die Kostenschätzung dieser Gesamtbelastung ist der Anteil, mit dem die Personensorgeberechtigten tatsächlich - also nach Abzug einer etwaigen ihnen gewährten Sozialstaffelermäßigung - zur Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen beitragen. Der Kostenausgleich wird für die Gebühren, die am 01.01.2019 in den Gemeinden festgesetzt sind, anerkannt. Die Mehrbelastung für 2019 beträgt 24 Millionen Euro. Für die Jahre 2020 und 2021 wird die Mehrbelastung auf 57,4 Mio. Euro beziffert. Nach einem Jahr erfolgt eine angepasste Berechnung nach den tatsächlichen Ausgaben der Kommunen. So stehen im Jahr 2018 124 Mio. Euro und in den Jahren 2019 und 2020 157,4 Mio. Euro für Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 FAG bereit. Nach einem Jahr erfolgt eine angepasste Berechnung nach den tatsächlichen Ausgaben der Kommunen.

Mit der vorliegenden Änderung des FAG wird des Weiteren die in §§ 3 und 4 vorgesehene Befristung der Erhöhung der Mittel für die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen um weitere 324.000 Euro in den Jahren 2019 und 2020 aufgehoben, so dass dauerhaft die zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Befristet auf zwei Jahre werden zudem die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 14 FAG um 1 Mio. Euro zur Abfederung von erhöhten Bedarfen im Bereich der Personalkosten und der Investitionen in Brandschutzmaßnahmen um jeweils 1 Million Euro erhöht. Bei der Neuordnung des FAG muss hier darüber hinaus eine dauerhafte Lösung gefunden werden.

Zu III.:

Die Beamtinnen und Beamten leisten täglich hervorragende Dienste für das Land. Sie haben Wertschätzung und Anerkennung verdient. Hierzu zählt neben der amtsangemessenen Alimentierung auch eine jährliche Sonderzahlung. Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008 wurden die Sonderzahlungen für Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein als Teil der Haushaltskonsolidierung jedoch erheblich eingeschränkt.

Die Haushaltssituation des Landes hat sich mittlerweile erheblich verbessert. In vier Haushaltsjahren seit 2013 konnte das Land Überschüsse erwirtschaften. Die Mai-Steuerschätzung 2018 prognostizierte weitere 810 Mio. Euro zusätzliche Steuereinnahmen bis 2022 für das Land (vor Abzug des kommunalen Finanzausgleichs).

Dieser mittlerweile gewonnene finanzielle Spielraum im Haushalt soll daher genutzt werden, um die Kürzungen bei Weihnachts- und Urlaubsgeld für die Beamtinnen und Beamten schrittweise innerhalb der nächsten 3 Jahre zurückzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine auf drei Jahre aufgeteilte, schrittweise Rückkehr zur Regelung des Gesetzes zur Gewährung jährlicher Sonderzahlungen von 2003 vor. Dabei ist gleichzeitig vorgesehen, dass die Sonderzahlungen mindestens in der Höhe erfolgen, die derzeit vorgesehen ist (660 Euro für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 bzw. 330 Euro für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10). Der Sonderbetrag für Kinder in Höhe von 400 Euro bleibt unverändert erhalten.

Beate Raudies
und Fraktion